

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 62 (1917)  
**Heft:** 23

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Juni 1917, No. 11

**Autor:** Böschenstein, F.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

11. JAHRGANG

No. 11.

9. JUNI 1917

INHALT: Ausserordentliche Generalversammlung. — Die Volkswahl der Lehrer.

## Ausserordentliche Generalversammlung

des Zürch. Kant. Lehrervereins

Samstag, den 9. Juni 1917, nachmittags 2 Uhr,  
im Hörsaal Nr. 101 des neuen *Universitätsgebäudes in Zürich*  
(Eingang Rämistrasse).

Traktanden:

2. *Teuerungszulagen für 1917 und Revision des Besoldungsgesetzes*; Anträge der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1917. Referent: E. Hardmeier in Uster.
3. *Stellungnahme zur Volkswahl der Lehrer*; Fortsetzung der Beratung vom 12. Mai 1917.
4. *Besprechung der Erziehungsratswahlen*.

Wir erwarten im Hinblick auf die wichtigen Fragen eine starke Beteiligung, damit die Versammlung zu einer eindrucksvollen Kundgebung für die Forderungen der zürcherischen Lehrerschaft werde. *Der Kantonalvorstand*.

\* \* \*

## Die Volkswahl der Lehrer

an der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom 12. Mai 1917.

1. Referat von F. Böschstein, Sekundarlehrer in Zürich 4.

Der Grundsatz, dass die Gemeinden die Lehrer der Volksschule periodisch zu bestätigen haben, ist 1869 in die Verfassung des Kantons Zürich aufgenommen worden. Die Verfassungsbewegung des Jahres 1867 stellte als eine Hauptforderung auf die «Schwächung der Regierungsgewalt, der Beamten- und Geldherrschaft auf die Gesetzgebung durch Erweiterung der Volksrechte.» Hieraus ergab sich die Einführung des Referendums und der Volkswahl der Staatsbeamten. Was die Lehrerwahlen anbetrifft, drehte sich auch die Diskussion damals nicht um die Frage, wer diese vornehmen soll, sondern nur darum, in welcher Weise die einmal vom Volke Gewählten später vom Volke selbst wieder zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Jene Erörterungen der Fünfunddreissiger-Kommission sind durchaus nicht veraltet; ich möchte ihnen heute folgen und versuchen, die Parallele für uns zu ziehen.

Die Neuordnung der Wahlen war insofern eine Benachteiligung der Lehrer und Geistlichen, als sie die bisherige Lebenslänglichkeit ihrer Anstellung beseitigte. Die Betroffenen scheinen ihr denn auch keineswegs freundlich gegenüber gestanden zu haben, obwohl ein hervorragendes Mitglied des Verfassungsrates, wie Sieber, der dem Lehrerstande angehörte, dafür eintrat. Sieber wies in seiner Begründung zum voraus den Vorwurf zurück, dass es ihm um die Gewinnung von Popularität zu tun sei; Erni bemerkte, dass die Haltung der Lehrer im Rate einen hohen Grad von Selbstverleugnung in sich schliesse, dass aber die Lehrer und Geistlichen im allgemeinen auf die Lebenslänglichkeit ihres Amtes grossen Wert legen. Allgemein wurde anerkannt, diese Lebenslänglichkeit sei bisher eine Ergänzung der ungenügenden Besoldung gewesen, so dass eine Erhöhung der letztern mit oder gar vor der Beseitigung der Lebenslänglichkeit eintreten müsse.

Vielleicht ist, auch relativ genommen, die heutige zürcherische Lehrerschaft nicht mehr Aschenbrödel wie bis 1867. Aber wenn heute ähnlich wie damals die Möglichkeit der Absetzung eines Lehrers erweitert werden soll, so mag in Betracht gezogen werden, dass die Sicherheit und Unabhängigkeit der öffentlichen Amtsstellung geeignet ist, dem Lehrerberufe tüchtige Kräfte zuzuführen.

Dem allgemeinen demokratischen Geist der Verfassungsbewegung entsprang das erste Argument in Siebers Begrün-

dung des vorgeschlagenen Wahlverfahrens: die Lebenslänglichkeit einer Stelle sei unrepublikanisch; die Mehrheit bestimme und müsse sich vorbehalten, ihr Urteil selbst wieder zu korrigieren. Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch auch betont, dass Lehrer und Geistliche nicht auf dieselbe Linie gestellt werden dürfen wie Beamte, welche jederzeit wieder das öffentliche Amt mit einem früher ausgeübten Berufe vertauschen können.

Die Anziehung, welche seit 1859 die Stadt Zürich auf die besten Landlehrer ausübte, während die Gemeinden selbst kein Recht hatten — ausgenommen im Falle gerichtlichen Urteils — das Anstellungsverhältnis zu lösen, trug stark bei zur Unzufriedenheit. Man wünschte gleiche Rechte für beide Teile und glaubte, die Neuordnung würde die Lehrerflucht bannen; da und dort entstand der Wunsch, ältere oder ungenügende Kräfte ersetzen zu können. Da dies auf gesetzlichem Wege bisher unmöglich gewesen, war es in einzelnen Fällen zu Gewalttätigkeiten gekommen.

Ein wichtiger Einwand gegen die Volkswahl ist auch heute der, dass sie nicht mehr ermögliche, in der Stadt einen unfähigen oder unwürdigen Inhaber von seiner Lehrstelle zu entfernen. Wenn auch andere Gründe neben diesem ins Feld geführt werden, so ist doch nicht zu verkennen, dass gerade diesem eine wesentliche Bedeutung zukommt, und dass dieses Argument geeignet wäre, über seine etwaige sachliche Berechtigung hinaus eine zügige und irreführende Parole abzugeben.

Natürlich muss der Zweck der Wahl sein, dem Amte den geeigneten Mann zu geben und den notorisch ungeeigneten zu entfernen. Es wäre aussichtslos, einen Mann dort unbedingt halten zu wollen, wo er erwiesenermassen seine Aufgaben nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Das schliesst nicht aus, dass die Berufsorganisation ihre Mitglieder gegen Ungerechtigkeiten schützt. Schliesslich ist es nicht nur eine Notwendigkeit für die Gesamtheit, sondern auch eine Wohltat für jeden einzelnen, wenn er da steht, wo seine Fähigkeiten sich am besten entfalten und verwendet werden können.

Es wäre aber ein unvorsichtiger Optimismus, sich mit dem Glauben zu befriedigen, als handle es sich nur darum. Tatsächlich besteht die Möglichkeit der Wegwahl überall; sie liegt im Wesen der Bestätigungswahl. Zudem ist über der Gesamtheit der Stimmberechtigten keine höhere Wahlinstanz denkbar. Der Entscheid jeder Behörde kann Zweifel erregen, ob er dem Volksempfinden entspreche; der Volksentscheid selber beseitigt jeden Zweifel. Jeder Bürger kann für sich oder öffentlich gegen den zu Wählenden Stellung nehmen; die Möglichkeit der Agitation ist gegeben. Führt sie nicht zum Ziel, so ist es absurd, zu schliessen, das System der Volkswahl sei schuld daran. Die Wegwahl mag in den städtischen Verhältnissen schwieriger sein, weil die in Bewegung zu setzenden Massen grösser sind. Aber wenn man nur deswegen auf die Volkswahl verzichten wollte, so müsste man auf jede Demokratie verzichten. Es ist ja auch zu sagen, dass dafür die Beweglichkeit des städtischen Geistes grösser und die Mittel des geistigen Verkehrs ausgebildeter sind.

Es fehlt uns jeder Nachweis dafür, dass die Fälle, in denen sich unfähige Lehrer entgegen allen Angriffen behaupteten, eine irgendwie ernstlich in Betracht fallende Bedeutung haben. Sind Wiederwahlen vorgekommen, die nach dem übereinstimmenden Urteil der Sachverständigen bedauert werden mussten, so gibt es doch wohl einwandfreie Mittel, diesen Übelstand zu heben. Wir können nichts dagegen haben, dass die Stimmen seriöser Ankläger an die

Öffentlichkeit gelangen. Solange es Wahlen gibt, ist bei Differenzen der Wahlkampf am Platze. Die Wegwahlen auf dem Lande sind in der Regel das Ergebnis einer heftigen Agitation. Wenn wir gegen die dort zuweilen angewendeten Mittel lebhaft protestieren, so können wir doch gegen einen ritterlichen Wahlkampf nichts einwenden. Am Ende werden wir zu wählen haben zwischen einer öffentlichen Austragung der gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten durch Wahlkampf oder Übertragung der Wahlen an Behörden. Daraus folgt durchaus nicht, dass die Lehrer nach Massgabe ihrer Parteizugehörigkeit gewählt werden sollen. Behält man allseits die Bedeutung der Wahlen für die Schule und den Lehrer im Auge, so lassen sich gewiss durch eine ernsthafte Anwendung der Volkswahl Ergebnisse erzielen, mit denen man ohne Groll sich wird abfinden können. Gelingt eine Wegwahl einmal nicht, so halte man den Lehrern zugute, dass auch andere wegen Unfähigkeit angegriffene Beamte nicht immer gleich fallen.

Freilich enthält die Volkswahl immer etwas nicht glatt Berechenbares. Das Volk bleibt geneigt, billige Rücksicht walten zu lassen, während die Behörde vielleicht schnell den Stab bricht. Auch ist in einer solchen leichter zum Ziel zu kommen, wenn nur die führende Mehrheit einig ist. Darum haben wir Grund zur Vorsicht. Wird ein Damm eingerissen, so spülen die Wasser selbst die Öffnung weiter und tiefer aus. Die Möglichkeit, dass dem Verluste der Volkswahl weitere Nachteile folgen, muss deshalb wenigstens ins Auge gefasst werden. Die Macht, die dazu da ist, einen vielleicht wirklich unfähigen Beamten seiner Stelle sozusagen geräuschlos zu entsetzen, könnte auch genügen, die Schwächern untertänig zu machen, die Aufrechten einzuschüchtern oder wegzudrängen, den ganzen Stand der stolzen Verkünder republikanischen Staatsbürgertums nach gut preussischem Muster zum gefügigen Werkzeug zu degradieren. Könnte eine Behörde wenigstens nicht auch einen gelegentlichen Missgriff machen? Ist es ausgeschlossen, dass sie einen Unzulänglichen deckt, einen andern fallen lässt?

Wenn selbst das geltende Wahlverfahren einzelne schwächere Elemente schützen sollte, so verschliesse man sich doch nicht der Tatsache, dass es auch hohe Werte in sich birgt, weil es geeignet ist, der Schule unabhängige Charaktere zu erhalten, die im Bewusstsein ihrer ehrenvollen Stellung freudig ihre Pflicht erfüllen. Wäre es wirklich besser, die Lehrerschaft zu einer uniformen, gut regierten Beamtenschar zu machen, zu einem Maulwurfsvolke, das emsig in seiner Berufsarbeit, aber blind für die Umwelt ist? Die Befürchtungen, dass Behörden mit grösserer Gewalt sich berufen fühlen, in Geist und Methode des Unterrichts hineinzueregieren, und dass die Ausübung der korporativen Rechte der Lehrerschaft erschwert werden könnte, dürfen nicht einfach von der Hand gewiesen werden.

Kehren wir zu der Rede Siebers zurück, so mutet ein weiteres seiner Argumente merkwürdig an. Unter den Erfahrungen, welche den Wunsch nach Beseitigung der Lebenslänglichkeit aufkommen liessen, wird auch die Stellung vieler Geistlichen zur Regeneration genannt. Das ist ein ausgesprochen politisches Motiv für die Absetzung der mit dem Volke nicht übereinstimmenden Beamten. Wir werden aber wohl nicht an die private Äusserung der politischen Überzeugung zu denken haben, welche gegen jene Geistlichen Missstimmung hervorrief, sondern an die Ausnutzung der Kanzel als sichere Tribüne.

Auch diese Seite der Wahlfrage ist ausserordentlich wichtig. Die Lage des Geistlichen, der sich heute auf das stets wieder ausgesprochene Vertrauen seiner Wähler stützt, ist natürlich anders, als diejenige des Geistlichen jener Zeit, dessen Gegensatz zur Gemeinde nur explosiv sich auslösen konnte. Grundsätzlich ist unter allen Umständen festzuhalten, dass kein Bürger in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten benachteiligt werden darf; sollte aber je der Versuch gemacht werden, den öffentlichen Beamten nach ausländischem Vorbild in der Freiheit der Überzeugung zu beschränken, so fände die Berufsorganisation eine vornehme

Gelegenheit, für die Erhaltung der republikanischen Grundsätze zu kämpfen. Die Schule selbst ist neutraler Boden; wo der Pädagoge im Interesse des lebendigen Unterrichts aktuelle Fragen streift, muss es an der Hand wissenschaftlicher Methode geschehen.

In den grossen Ortschaften hat niemand versucht, die Lehrerwahlen aus dem Gesichtspunkte der Parteizugehörigkeit zu behandeln; die Schulpflegen erklären übereinstimmend, die Berufungen nur nach der pädagogischen Eignung der Kandidaten vorzunehmen.

Allein es lehren Beispiele, dass auch das Gegenteil möglich ist. Es ist zu bedauern und zeugt nicht von hoher Auffassung, wenn der Stimmberechtigte nicht zwischen Lehrer und Parteimann unterscheiden kann. Wegwahlen und Nichtwahlen aus politischen Gründen bleiben also im Bereiche der Möglichkeit. Aber die ehrliche politische Kampfansage ist doch das kleinere Übel, verglichen mit der perfiden Methode, einen Unbequemem durch Ränke und Verleumdungen zu bekämpfen.

Würde die Möglichkeit, dass politische Gesichtspunkte bei den Wahlen mitspielen, ausgeschaltet, wenn wir die Wahlfunktionen ganz oder teilweise an Behörden übertragen? Mit nichten. Das Unrecht ist dort unter Umständen schneller fertig als in der Volkswahl. Nehmen wir also lieber diese samt ihren Klippen in den Kauf und erwarten wir nicht Wunder von einer schön paragraphierten Neuregelung.

Ein grosser Vorteil der Volkswahl liegt in dieser Beziehung doch darin, dass sie regelmässig die Luft reinigt und uns zeigt, woran wir sind. Wenn es auch nicht immer so gut geht, wie Sieber es ausmalte: dass wir mit jedem Wahlgange die Stimmenzahl steigen und das Vertrauen sich erhöhen sehen, so bleibt doch die Volkswahl ein Bindemittel zwischen Volk und Schule. Sie bildet einen Damm gegen allerlei Gefahren, die durch die Abhängigkeit eines Beamtenkörpers von Wahlkollegien entstehen können. Können wir je selbst daran mitwirken, diesen Damm einzureissen?

Die Gegner der periodischen Bestätigungswahl im Verfassungskomitee verlangten die Beibehaltung der Wahl auf Lebenszeit. Der Hauptredner, Erni, führte aus, wie die periodische Wahl den Interessen des Staates und Volkes ebenso widerspreche wie denjenigen des Lehrerstandes. Als Ergänzung schlugen diese Männer ein im einzelnen verschiedenes Abberufungsrecht vor. Erni wollte bei jeder Abberufung eine Jury über eventuelle Entschädigungsansprüche entscheiden lassen. Dr. Treichler verlangte Abberufung durch Gerichtsentscheid, unter Hinweis auf die Bedürfnisse der Hochschule und die trüben Erfahrungen des Falles Dr. Strauss. Für den Abberufungsentscheid wurden verschiedene Mehrheiten gefordert. Erni beschwerte seinen Antrag auch durch die unmoderne These, dass ein Lehrer nur mit Zustimmung seiner Gemeinde eine andere Anstellung annehmen dürfe.

Was hielten nun die siegreichen Vertreter der periodischen Wahl dem Abberufungsverfahren entgegen? Sieber erklärte, die periodische Wahl sei wie das Referendum ein volles Volksrecht, die Abberufung aber bedeute wie das Veto nur ein Bruchstück eines solchen und müsse darum abgelehnt werden. Diese Argumentation anerkennen die heutigen Gegner der Volkswahl für die Städte nicht mehr als zutreffend. Dagegen werden sie die weitere These Siebers würdigen müssen: Die Abberufung sei der Ausdruck der Leidenschaft und Aufregung, die periodische Wahl die Methode der Ordnung und des ruhigen Urteils.

Sollte die Volkswahl in der bisherigen Form fallen, so werden wir trotz unserer grundsätzlichen Anhängerschaft an sie uns fragen müssen, welches von den kommenden Übeln das kleinere sei. In allen Fällen handelt es sich um Übertragung von Rechten auf eine gewählte Körperschaft, wobei die Bedingungen festgelegt werden müssen, unter denen die Rechte ausgeübt werden.

Es erheben sich die wichtigen Fragen, ob das 1868 verworfene Abberufungsverfahren eingeführt werden solle; ob die Wahlen oder ein Teil derselben einer Behörde, und

welcher Behörde zu übertragen seien. Ich habe davor gewarnt, dass wir uns durch den «unpolitischen Charakter» einer Behörde täuschen lassen und darob übersehen, dass noch wichtiger als die Bezeichnung einer bestimmten Wahlbehörde die Umschreibung ihrer Befugnisse und der Voraussetzung ihres Handelns sein können. Ich möchte auch nicht jede Form des Abberufungsverfahrens als gleich erbärmlich hinstellen; meine Gegnerschaft gegen diese Wahlart rührt daher, weil hier offenbar alles von der Art der Ausführung abhängt, weshalb die grösste Reserve geboten ist.

Ein Gesetz über die Lehrerwahlen müsste sichernde Bedingungen enthalten, die im einzelnen aufzusuchen Sache des Kantonalen Lehrervereins wäre. Beispielsweise seien einige solche Bedingungen genannt:

a) Bedingungen betreffend das Verfahren: Bestimmte vorbereitende und warnende Massnahmen, u. a. vermehrte Aufsicht, müssen der Abberufung oder Wegwahl vorausgegangen sein. Anhörung des Angeschuldigten. Das Verfahren darf nicht geheim sein. Die Absetzungsgründe sind klar zu umschreiben und dürfen nur pädagogische Unfähigkeit oder gewohnheitsmässige Pflichtverletzung umfassen. Für den Fall eines gemeinen Vergehens ist die Regelung nicht notwendig. Die Vorlage der Präsidentenkonferenz der Schulpflegen der Stadt Zürich enthält die Ausdrücke «unfähig» und «unwürdig». Der letztere ist als ein Kautschukbegriff undiskutierbar. Frist für die Durchführung der Abberufung.

b) Bedingungen betreffend die antragstellenden oder beschliessenden Behörden; Vertretung der Lehrer wie heute in den Schulpflegen; proportionale Vertretung der politischen Parteien.

Die Präsidentenkonferenz erklärt in ihrer Vorlage, in der sie die Erneuerungswahlen durch ein behördliches Abberufungsverfahren ersetzt, doch grundsätzlich auf dem Boden der Volkswahl zu bleiben, da die Neuwahlen in der bisherigen Weise vorgenommen werden sollen. Es lässt sich aber fragen, ob dadurch nicht der wertvollere Teil des heutigen Verfahrens fällt und nur ein bescheidener Rest stehen bleibe. Ich glaube, wenn man grundsätzlich den alten Boden nicht verlassen will, muss man mit beiden Füßen darauf bleiben. Man kann die Durchführung des alten Grundsatzes verbessern durch Kreisteilung und bisher schon geübte Teilung des Wahllaktes. Ist die Öffentlichkeit nicht mehr in genügender Verbindung mit der Schule, so stelle man sie her, indem die politischen Parteien die Lehrerwahlen besprechen und Schulfragen erörtern. Die Lehrer können ein Übriges tun durch Elternabende oder persönlichen Verkehr.

Ganz kurz möchte ich noch hervorheben, was Kollege Wettstein und mich unterscheidet. Uns einigt die Wertschätzung der direkten Volkswahl. Herr W. erklärt: die Abberufung ist auch Volkswahl. Ich antworte: Die Systeme sind nicht gleichwertig. Die Abberufungswahl isoliert den Angegriffenen und lässt ihn zum Opfer aller Verärgerungen werden. Sieber erklärte dieses Verfahren als eine Brandmarkung.

Nun werden Dritte kommen und sagen: Zur Schonung des Betroffenen wollen wir die peinliche Exekution im väterlichen Schoss der Behörde ausführen. Die Absicht ist zweifellos gut; aber der feste Boden weicht da unter den Füßen.

Herr W. bleibt dabei, dass die Unbequemlichkeit, «das Unbefriedigende» des heutigen Verfahrens die Hauptveranlassung zu dessen Beseitigung sei; das zu glauben ist unerlaubter Optimismus. Kollege W. hält selber dafür — im Gegensatz zu den andern Gegnern der Volkswahl — dass die Entfernung unfähiger Elemente auch heute möglich sei. Ja ihm verdanken wir den zahlenmässigen Nachweis, dass es mit der Beteiligung der Stimmberechtigten an den Lehrerwahlen gar nicht so schlimm bestellt ist.

Die klare Konsequenz dessen ist die Beibehaltung der Volkswahl. Zieht man diese Konsequenz nicht, so öffnet man Konstruktionen die Türe, welche gefährlich werden können.

Durch uns allein kann die Volkswahl nicht gerettet werden. Halten wir aber an ihr fest, so besteht für uns die

Möglichkeit, an der Verbesserung anderer Verfahren mitzuwirken, um schliesslich doch unsern Standpunkt zu wahren. Haben wir nicht die Pflicht dazu, bis das Volk gesprochen und uns die Verantwortung abgenommen hat?

Wir sind in Verteidigung. Jeder ehrliche Gegner muss uns das Recht dazu einräumen. Falle der Entscheid, wie er wolle, es liegt an uns, zu unserm alten, guten Rechte zu stehen.

2. Berichterstattung über das Referat von *W. Wettstein*, Zürich 3.

Der Sprechende steht vollständig auf dem Boden des Kollegen Böschenstein, der im «Päd. Beob.» schön theoretisch auseinandergesetzt hat, dass man im Kanton Zürich nicht von der Volkswahl der Lehrer zur Behördenwahl übergehen dürfe. Es ist auch meine Überzeugung, dass die Volkswahl das Fundament der würdigen und freien Stellung der Lehrerschaft des Kantons Zürich ist; die Lehrerschaft wird daher an der Volkswahl festhalten.

Aber das jetzige Wiederwahlverfahren in der Stadt Zürich befriedigt mich nicht. Es passt nicht mehr für die besonderen Verhältnisse unserer Grosstadt. Die Lehrer werden hier in fünf Schulkreisen gewählt. Der grösste dieser ist so gross, dass gleichzeitig 210 Lehrer zur Wiederwahl kommen, während der kleinste immerhin auf seinen Wahlzettel noch 36 Namen setzen muss. Nun hat man sich bei der letzten Wiederwahl im grössten Wahlkreis III so geholfen, dass man die Lehrer an zwei verschiedenen Wahltagen zur Wiederwahl brachte. Aber die Stimmzettel wurden jetzt noch meterlang, und zudem bringt dieses Verfahren wieder andere unwillkommene Erscheinungen. So erhielt am ersten Wahltag der bestgewählte Kollege 3500 Ja, während am zweiten Wahltag der bestgewählte mit 4500 Ja obenaus schwang. Die Wahlbeteiligung war eben eine verschiedene. Am ersten Wahltag legten 36% der 16,500 Wähler ihre Stimmzettel in die Urne, am zweiten Wahltag aber 53%; denn es wurde gleichzeitig über vier wichtige Gesetze abgestimmt. Wenn auch diese Prozentzahlen zeigen, dass keine grosse Wählerzahl ihre Stimme abgab, so muss andererseits zugegeben werden, dass die Stimmabgabe bei den Erneuerungswahlen anderer Beamter, wie der Bezirksanwälte und sogar der Bezirksrichter schon eine schwächere war. Aber viele, all zu viele Wähler stimmen bei den Lehrerwiederwahlen nicht, weil für sie die gleichzeitige Stimmabgabe für eine so grosse Zahl von zu Wählenden etwas «Stossendes» hat; sie haben das Gefühl, dass das gute demokratische Wahlverfahren da ins Grotteske wachse. Viele Wähler nehmen diesen Wahlakt nicht mehr ernst; das muss aus der Art, wie die Stimmzettel ausgefüllt werden, geschlossen werden. Wer diese unschönen Wahrscheinungen beobachtet hat, der muss trachten, das jetzige Verfahren durch etwas Befriedigenderes zu ersetzen.

Herr Böschenstein, der offenbar von dem derzeitigen Wahlverfahren auch nicht mehr befriedigt ist, hofft, dass durch eine Verbesserung der Wahltechnik den Übeln gewehrt werden könne. Er hat aber keine unanfechtbaren Vorschläge gemacht, wie verbessert werden könnte. Gewiss wird eine weitere Teilung der Stadt in Schulkreise — statt der jetzigen fünf deren acht, so viele als politische Kreise — eine Besserung bringen, leider aber keine genügende; denn in den vorgesehenen drei Teilen des jetzigen Schulkreises III werden immer noch 70 und mehr Kollegen gleichzeitig zur Wiederwahl gelangen.

Daher erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, in der Stadt Zürich das jetzige Wiederwahlverfahren durch ein vom Volk vollzogenes Abberufungsverfahren zu ersetzen. Damit mache ich keinen besonders neuen Vorschlag. Schon als unsere Verfassung gemacht wurde, tritt man sich um die Frage, ob nicht ein Abberufungsrecht der Gemeinden das Richtige sei, und als die Erziehungsdirektion voriges Jahr infolge der Motion Wehrli die Schulbehörden der Stadt Zürich anfragte, welcher Behörde eventuell die Wiederwahl der Lehrer zu überweisen sei, einigte sich die Mehrheit der vorbereitenden Kommission der Zentralschulpflege mit dem Schulvorstand — die Präsidentenkonferenz — rasch dahin,

dass das Abberufungsrecht geeignet sei, das jetzige Wiederwahlverfahren zu ersetzen. Der Vertreter der Lehrerschaft in dieser Kommission — der Sprechende — konnte sich diesem Vorschlag nicht anschliessen, weil er in der Meinung erfolgt war, dass die Abberufung durch die Behörden zu geschehen habe, während ich vor allem aus daran festhalten will, dass Wahl und Wiederwahl oder Abberufung durch das Volk zu geschehen habe. Noch in einem andern Punkte ging ich nicht mit den übrigen Herren der Kommission einig; sie machten ihren Vorschlag in der Meinung, dass das Abberufungsrecht in allen Gemeinden des Kantons die Wiederwahl zu ersetzen habe, während ich der Ansicht bin, man hätte der Begründung des Vorschlages die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich zu Grunde legen sollen, damit der Gesetzgeber darauf fussen könne und es den übrigen Gemeinden überlassen sollen, das vorzuschlagen, was für ihre Verhältnisse passt. Ich möchte also ausdrücklich feststellen, dass mein Vorschlag nur der Stadt Zürich gilt. Es ist an Leuten der andern Gemeinden, Vorschläge für Änderung des Wahlverfahrens zu machen, wenn die Wiederwahl dort nicht mehr befriedigen würde.

Anderseits muss ich aber die Kollegen von Winterthur und vom Lande bitten, uns in Zürich nicht in die Arme zu fallen, wenn wir finden, die Verhältnisse seien bei uns zu ändern. Die Stadt hat 38% der Volksschullehrer des Kantons zu wählen; da darf man doch gewiss verlangen, dass die besondern Verhältnisse der Stadt in einem Wahlgesetz berücksichtigt werden. Und die Verhältnisse sind in der Stadt mit ihren 200,000 Einwohnern, die dicht beisammen wohnen und sich doch vielfach ganz fremd bleiben, wesentlich anders als in irgendeiner andern Gemeinde des Kantons, Winterthur nicht ausgeschlossen. Ein Gesetz, das diese Sachlage nicht berücksichtigt, befriedigt nicht auf die Dauer und ruft neuen Änderungen.

Nun scheint es mir, dass in der Stadt Zürich die Wiederwahl ersetzt werden sollte durch ein Abberufungsrecht des Volkes. Diesem Rechte sollten aber gewisse Garantien beigegeben werden, damit Ungerechtigkeiten möglichst vermieden würden. So sollten vom Tage an, an dem das Abberufungsverlangen gestellt würde, bis zu dem Tage, da darüber abgestimmt wird, einige Monate verstreichen müssen, sonst könnte der Affekt ein schlechter Ratgeber bei der Abberufung sein. Dann sollte das Abberufungsbegehren motiviert sein — dieser Meinung ist auch die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich —, damit dem Angegriffenen das Recht der Verteidigung nicht verkürzt werde und des weitern keine Wegwahl aus politischen Gründen erfolgen könnte. Denn damit sind wohl alle Parteien einverstanden, dass die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei kein Grund sein darf, einen Lehrer um seine Stelle zu bringen. Es sollte daher irgend einer Behörde das Recht überbunden werden, eine Abberufungsabstimmung zu verhindern, wenn angenommen werden kann, dass die Abberufung aus politischen Gründen erfolgen sollte.

Das führt dazu, kurz auf die Frage einzutreten, wann überhaupt ein Abberufungsbegehren gestellt werden wird. Man wird bald erkennen, dass das recht selten der Fall sein wird. Denn gerade die Ursache der Abberufung, welche Herr Böschenstein und wohl auch die meisten Kollegen und Behördemitglieder im Auge zu haben scheinen: die Unfähigkeit der Lehrer im Amte, wird in der Stadt Zürich kaum Veranlassung dazu geben, das Abberufungsbegehren zu stellen. Die Stadt wählt ja keine Neulinge im Amte; sie war bisher immer in der Lage, eine Auswahl unter einer grössern Zahl von Kandidaten zu treffen und hat alle Mittel, diese Auswahl sorgfältig zu machen. Würde sich doch zeigen, dass ein Unfähiger amtet, so könnte das Abberufungsverfahren, das wir ja in unserm Kanton schon lange in Funktion wissen, zu spielen beginnen: die Schulführung des Mannes wird von den untern Schulbehörden als ungenügend

taxiert und die Entfernung desselben von der Stelle geschieht nun prompt durch den Erziehungsrat an Hand von § 9 des Unterrichtsgesetzes. Vergessen wir nicht, dass wir dieses Abberufungsrecht durch die Behörden, das nur den Namen nicht trägt, schon seit der Existenz des Unterrichtsgesetzes haben. Noch weniger kann die Abberufung begehrt werden, weil ein unglücklicher Kollege sich eines Vergehens oder eines Verbrechen schuldig gemacht hat; denn dann stehen dem Richter und Erziehungsrat sofort Recht und Pflicht zu, einzuschreiten. Wohl aber kann Abberufung begehrt werden, wenn die Lehrkraft der öffentlichen Moral vor den Kopf stösst, ohne dass sie der Richter fassen kann; dann aber soll das Volksverdikt über das fernere Verbleiben des Lehrers entscheiden; das erfordern die Rücksicht auf das Kind und auf die obligatorische Volksschule. Es mag hart erscheinen, ist aber unbedingt erforderlich, wenn nicht mit der Zeit zwischen unserm Stand und der Volksmehrheit eine Kluft entstehen soll, die keiner von uns wünscht.

Wie ich schon einleitend bemerkt habe, stehe ich im Gegensatz zur Mehrheit der Präsidentenkonferenz auf dem Standpunkt, dass das Volk über ein Abberufungsbegehren zu entscheiden habe. Konsequenterweise muss ich ihm nun auch das Recht einräumen, das Abberufungsbegehren zu stellen; es könnte das beispielsweise einem Viertel der Stimmberechtigten zustehen. Das schliesst aber nicht aus, dass man das nämliche Recht auch der Mehrheit der Schulpflege gebe, wenn das wünschenswert sein sollte.

Nun zur Frage, ob der Zeitpunkt günstig sei, von der Lehrerschaft aus der Einrichtung eines Abberufungsrechtes zuzustimmen. Gewiss, und darum sollte man ihn packen. Denn man kann in der Weisung des Bureaus der Zentralschulpflege betreffend die Wahlart der Lehrer lesen, dass ein Hauptgrund für die Verwerfung des Gesetzes vom Jahre 1903, das die Wahl der Lehrer in Zürich dem Grossen Stadtrat überweisen wollte, die heftige Opposition der Lehrerschaft gewesen sei. Die Behörden werden daher diesmal auf die Vorschläge der Lehrerschaft hören. Nun sind wir in der Lage, einen Vorschlag zu machen, indem wir das Abberufungsrecht durch das Volk proponieren. Dieser Vorschlag ist andernorts schon erprobt worden und hat die Probe günstig bestanden. Im demokratischen Nachbarkanton Thurgau steht schon viele Jahre die Abberufung durch das Volk zu Recht und zwar offenbar zur grossen Zufriedenheit der Lehrerschaft; denn auf ergangene Anfrage hin berichtete der langjährige Präsident der Sektion Thurgau des Schweiz. Lehrervereins, Herr A. Weideli, unter anderm: «die Lehrerschaft befindet sich gut bei dieser Einrichtung (der Abberufung) und auch die grosse Mehrheit des Volkes.» An einem andern Orte schreibt er: «Die thurgauische Lehrerschaft würde sich gegen die Einführung der periodischen Wiederwahl wehren und ein Gesetz mit dieser Bestimmung aufs äusserste bekämpfen.» Und bei uns, im ebenfalls demokratischen Kanton Zürich, fürchten viele, die Lehrerschaft würde ihren demokratischen Boden verlieren, wenn man ein Abberufungsrecht einführen würde.

Nun verlange ich aber gar nicht, dass sich die Generalversammlung darüber entscheide, ob in der Stadt Zürich am bisherigen Wiederwahlssystem festgehalten werden solle, oder ob an seine Stelle besser ein Abberufungsverfahren zu treten habe, sondern nur, dass die kantonale Lehrerschaft es vertrauensvoll der Lehrerschaft der Stadt Zürich überlasse, zu entscheiden, welche der beiden Wahlarten ihr für ihre Verhältnisse passender erscheine. In der Hauptsache sind wir ja offenbar einig: Alle verlangen Beibehaltung der Volkswahl. Ob Wiederwahl wie bisher oder Abberufung durch das Volk ist sekundärer Bedeutung und die Frage ist nur entstanden durch die einzigartigen Verhältnisse, welche im Kanton Zürich in der Hauptstadt bestehen, wo über 600 Lehrer in wenigen Schulkreisen von 42,000 Stimmberechtigten gewählt werden müssen. (Autoreferat.)